

Aktuelle Fassung gültig ab 01.01.2015

**Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal
vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1,2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen nachfolgende im Gebiet der Stadt Wuppertal veranstaltete Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art,
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern, auch in Kabinen. Hierunter fallen insbesondere Veranstaltungen, die nach dem Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung nicht ohne Altersbeschränkung freigegeben sind,
3. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner/-in ist der/die Unternehmer/-in der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der/die Halter/-in der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

(2) Als Unternehmer/-in (Mitunternehmer/-in) der Veranstaltung gilt auch der/die Inhaber/-in der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er/sie im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstäbe

(1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

(2) Die Durchführung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 wird nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5), nach der Roheinnahme (§ 6) oder nach dem Spielumsatz (§ 7) besteuert.

(3) Die Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben (§ 8). Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 4 wird nach der Anzahl der Apparate (§ 9) erhoben.

§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer/-innen bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Angaben für die Berechnung des Flächeninhalts nach Abs. 1 hat der Veranstalter bis spätestens zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) einzureichen.

(3) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 EURO. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v. H. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

(4) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 25 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zufließenden Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.
- (2) Die Roheinnahme ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Wuppertal kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 3 beträgt die Pauschsteuer 5 v.H. des Spielumsatzes einer Veranstaltung. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8

Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 9

Nach Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 ohne Gewinnmöglichkeit wird nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 EURO,
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EURO.

§ 10

Anmeldung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3

(1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen - Abteilung Steueramt -) ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheitsleistung zu verlangen.

§ 11

Steuererklärung für Apparate nach § 1 Nr. 4

(1) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben bzw. der Einwurf entsprechend addiert.

(3) Vorübergehende Schließungen von Aufstellungsorten werden bei der Steuerfestsetzung nur dann berücksichtigt, wenn sich die Schließung mindestens über einen vollen Kalendermonat erstreckt. Das gleiche gilt für einzelne Apparate, die im Laufe des Kalendermonats stillgelegt werden.

(4) Der/die Halter/-in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit hat der/die Halter/-in die Einspielergebnisse für jeden Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen- Abteilung Steueramt) zu erklären. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten vorzunehmen. Bei mehreren Auslesungen innerhalb des Abrechnungszeitraumes ist jede Ablesung separat aufzulisten und dann für jeden Apparat eine Zwischensumme zu bilden. Die Zählwerkausdrucke sind der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) entsprechend sortiert und mit

dem Aufstellplatz gekennzeichnet im Original vorzulegen. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 8 Abs. 2 selbst zu berechnen. Die Steuererklärung ist bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) abzugeben.

(6) Ist das Einspielergebnis nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist dieses auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege erfolgen.

§ 12

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 - 3 (Veranstaltungen) ist die Steuerpflicht mit Abschluss der Veranstaltung entstanden.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 4 (Apparate) entsteht die Steuerpflicht mit der Aufstellung und endet mit dessen Entfernung nach Maßgabe von § 11 Abs. 4.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1 - 3) wird 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(3) Finden ungeachtet von Abs. 2 mehrere Veranstaltungen in einem Monat oder einem Vierteljahr statt, so kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Veranstalter diese Veranstaltungen zusammenfassen und die Steuer durch Bescheid festsetzen. Die Steuer wird dann in einer Summe 7 Werktage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) kann für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Jahres festgesetzt werden. Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(5) Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 4) ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert weiter zu entrichten.

(6) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird ein Steuerbescheid erteilt. Die Steuer ist jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(7) Bei Apparaten nach § 1 Nr. 4 mit Gewinnmöglichkeit ist ein Steuerbescheid nur zu erteilen, wenn der/die Steuerschuldner/-in eine Steuererklärung nach § 11 Abs. 5 nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Steuererklärung festzusetzen ist. Wird ein Steuerbescheid erteilt,

ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 Steuerschätzung und Mitwirkungspflichten

(1) Verstößt ein Veranstalter oder ein/e Halter/-in eines Apparates gegen die Meldepflichten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 oder § 11 Abs. 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, wird die Höhe der zu zahlenden Steuer geschätzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung 1977.

(2) Der/die Steuerpflichtige hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Apparate mit Gewinnmöglichkeit unter der jeweiligen Automatennummer und weiteren zur Individualisierung des jeweiligen Apparates erforderlichen Angaben der Ort der Aufstellung und Beginn und Ende der Aufstellung auf den Tag genau zu protokollieren.

(3) Alle durch Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z. B. Zählwerkausdrucke oder elektronisch gespeicherte Daten) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung. Da die Auslesung der Zählwerke bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit dazu führen kann, dass elektronisch gespeicherte Auslesedaten aus der Vergangenheit auf dem zum Apparat gehörenden elektronischen Speichermedium gelöscht werden, hat die Auslesung nur zu betrieblichen Zwecken und nicht mit dem Ziel der teilweisen Löschung des Datenspeichers zu erfolgen.

(4) Der Veranstalter und der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstigen Inhaber/-in der benutzten Räume sind verpflichtet, Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu der Betriebsstätte und den Apparaten auch während der Öffnungszeiten zu gewähren.

(5) Der/Die Steuerschuldner/-in und/oder die von ihm/ihr betrauten Personen hat/haben auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt die zur Prüfung der für die Besteuerung erheblichen Tatbestände erforderlichen Unterlagen (insbesondere Zählwerkausdrucke, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, elektronische Daten) in der Betriebsstätte oder bei der Stadt Wuppertal (Ressort Finanzen – Abteilung Steueramt) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Stadt hat der/die Steuerschuldner/-in und/ oder der von ihm/ihr betrauten Personen in Gegenwart des/der Beauftragten der Stadt in der Betriebsstätte sämtliche gespeicherten Zählwerkausdrucke zu erstellen bzw. diese in elektronischer Form auszulesen und auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung zu stellen. Kommt der/die Steuerschuldnerin der Aufforderung nicht nach, die Auslesung in Anwesenheit der/des Beauftragten der Stadt zu gewährleisten, wird die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Angabe des Flächeninhalts des Veranstaltungsortes
2. § 6 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
3. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
4. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 10 Abs. 2: Anzeigen von Veränderungen
6. § 11 Abs. 4: Nichtmeldung eines neu aufgestellten Apparates nach § 1 Nr. 4
7. § 11 Abs. 5: Abgabe der Vergnügungssteuererklärung auch in der angegebenen Form
8. § 14 Abs. 2: Protokollierung von Aufstellzeitraum und Aufstellort
9. § 14 Abs. 3: Auslesung nur aus betrieblichen Gründen
10. § 14 Abs. 4: Zugangsgewährung für Beauftragte der Stadt
11. § 14 Abs. 5: Auslesung der Zählwerkdaten in Gegenwart von Beauftragten

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Wuppertal tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008, „Der Stadtbote“ Nr. 10/2008 vom 18.12.2008

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 19.11.2010, „Der Stadtbote“ Nr. 30/2010 vom 23.11.2010

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 20.09.2012, „Der Stadtbote“ Nr. 33/2012 vom 26.09.2012

3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 01.10.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 28/2014 vom 08.10.2014

4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11.11.2014, „Der Stadtbote“ Nr. 32/2014 vom 19.11.2014